

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0900/2023**

Datum: 07.09.2023

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
Dezernat I

**Betrifft: Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters**

---

**Beratungsfolge:**

Stadtverordnetenversammlung	26.09.2023	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) Herrn Andrej Wincierz zum Wahlleiter der Stadt Eberswalde und Herrn Marco Schwipper zum Stellvertreter des Wahlleiters.

Götz Herrmann  
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: .....)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein-bzw. Auszahlung
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S. 21), beruft die Vertretung aus den wahlberechtigten Personen für das jeweilige Wahlgebiet (Stadt Eberswalde) bzw. aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Eberswalde eine/n Wahlleiter/in und eine/n Stellvertreter/in.

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 2 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Bekanntmachung vom 04. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 04], S.38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 71], binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages, spätestens 5 Monate vor dem Wahltag, eine/n Wahlleiter/in und seine/n /ihre/n Stellvertreter/in.

Der Wahltag, 9. Juni 2024, wurde mit der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 veröffentlicht am 21. August 2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.II/23, [Nr. 57]) bekanntgegeben.

Die Berufung des/der Wahlleiters/in und seines/ihrer Stellvertreters/in gilt gemäß § 2 Absatz 1 BbgKWahlV für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung weist den Wahlleiter und seinen Stellvertreter gemäß § 2 Absatz 5 BbgKWahlV auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.